

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ELSBETH-PA Wimmer&Erl GbR vom 01.06.2008

Mit Erscheinen dieser AGB werden alle vorherigen AGBs ungültig. Unsere Tätigkeiten erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Mieters werden hiermit ungültig. Unsere Bedingungen gelten auch für mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge. Der Kunde erkennt die AGB mit der widerspruchslosen Entgegennahme der ersten Auftragsbestätigung, der diese grundsätzlich beigefügt sind, oder mit der Unterschrift eines Vertrages an. Die von den AGB abweichende Handhabung bewirkt auch dann keine stillschweigende Abänderung, wenn im Rahmen einer Geschäftsverbindung in mehreren oder über einen längeren Zeitraum so verfahren wird. Sollten wir im Einzelfall über von den AGB Abweichendes verhandeln, geschieht dies unter Vorbehalt aller Rechte für den Fall, dass keine Einigung zu erzielen ist.

Vermietung

Abholung

Der Mieter hat sich auf Verlangen des Vermieters durch einen gültigen Lichtbildausweis zu legitimieren. Auf Verlangen der Vermieter ist ggf. für Mietgegenstände bei Übergabe der Geräte eine Kautions hinterlegen. Die Miete ist – soweit nicht anders vereinbart – grundsätzlich bei Abholung der Gegenstände in voller Höhe zu bezahlen. Die Vermietung geschieht ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung und Unterschrift des Mieters.

Die Ware ist bei Empfang durch den Mieter zu kontrollieren. Mängel und Beschädigungen sind sofort zu melden. Spätere Reklamation und Reklamation nach Einsatz der Geräte sind grundsätzlich nichtig.

Rückgabe

Nach der Rückgabe der Mietgegenstände werden diese durch den Vermieter einer Sichtkontrolle unterzogen. Technische Funktionsfähigkeit kann vom Vermieter umstände halber auch im Nachhinein überprüft werden. Die Kontrolle des Vermieters ist bindend. Sind die Mietgegenstände nicht rechtzeitig zum Retourtermin in unserem Lager, bzw. transportbereit, werden für jeden angebrochenen Tag nachträglich Mieten berechnet, ohne dass sich die Mietdauer verlängert. Extra entstandene Kosten werden separat in Rechnung gestellt. Der Mieter trägt weiterhin sämtliche Folgekosten, die bei einer verspäteten Rückgabe entstehen. Die Geräte müssen im Lieferzustand zurückgegeben werden. Veränderungen jeglicher Art sind ausdrücklich verboten. Die Kosten für die Wiederherstellung des Lieferzustandes, auch bei Verunreinigung, trägt der Mieter. Eine Untervermietung der Geräte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

Haftung des Mieters

Schäden, die während der Mietdauer entstehen oder Verlust der , oder eines Gerätes, sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Tritt an einem Mietgerät während der Mietdauer ein Fehler auf, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Eigene Reparaturen an den Geräten sind nicht erlaubt. Ausschließlich der Mieter selbst haftet während der gesamten Mietdauer für das gemietete Material zum Neuwert, ungeachtet der Tatsache, ob ihn selbst im Schadensfall eine Schuld trifft oder nicht. Er hat im Schadensfall für die Wiederherstellung der Anlage in den Zustand vor der Vermietung zu sorgen. Wird der Mietgegenstand nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu zahlen. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die

- durch unsachgemäße Benutzung der Geräte
- durch sorglosen Umgang mit dem gemieteten Material
- durch Vorsatz/Versehen Dritter
- durch Vorgabe nicht ordnungsgemäßer Voraussetzungen (Stromanschluss, Stabilität Bühne, usw.)
- durch Erschütterung oder falsche Spannung an Elektrogeräten
- durch eigenverschuldeten oder zufälligen Verlust, Diebstahl bzw. Untergang des gemieteten Materials
- oder durch die vom gemieteten Gegenstand ausgehende Betriebsgefahr entstehen.

Um sich vor den Folgen von Beschädigungen oder Verlust zu schützen, sollte eine entsprechende Schadensversicherung durch den Mieter abgeschlossen werden.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter kann, liegt ein triftiger Grund vor, jederzeit ohne gerichtlichen Beschluss, die Übereinkunft beenden, ohne schadensersatzpflichtig zu werden. Kann der Vermieter aus Gründen, die er nicht selbst zu verschulden hat, nicht oder nur verspätet liefern, kann der Mieter keinerlei Schadensersatz geltend machen. Der Auftragnehmer haftet bei Vermögens-, Sach- und Personenschäden sowie bei entgangenem Gewinn aufgrund von Planungs-, Beratungs- und Durchführungsfehlern gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Veranstaltungen mit Auf – Abbau und Bedienservice

Zusätzlich zur Abholung (Dry Hire) der Mietgegenstände bietet ELSBETH-PA Wimmer&Erl GbR auch noch folgende Dienstleistungen an: Lieferung, Abholung, Auf – und Abbau, Bedienung.

Gibt der Mieter einer dieser Dienstleistungen mit in Auftrag, so hat dies keinerlei Änderungen der Haftungsverhältnisse (wie unter „Haftung des Mieters“ und „Haftung des Vermieters“ beschrieben)

Der Mieter übernimmt allein die Haftung für die komplette Bühne, Licht- und Tonanlage des Vermieters für die Zeit vom Aufbau bis zum Abbau (inkl. Ent- und Beladen der Transportgefährte) der Technik. Diese Haftung ist bereits im Punkt „Haftung des Mieters“ definiert.

Zusätzlich zu dieser AGB wird noch ein separater Veranstaltungsmietvertrag zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen. Dieser Vertrag behandelt noch die einzelnen Feinheiten der jeweiligen Veranstaltung.

Erfüllungsort ist Schnaitsee, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Traunstein.